

Orientierungsrahmen

zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener
Qualifikationen und Kompetenzen an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg

Dieser Orientierungsrahmen wurde im Rahmen des (vom MWK geförderten) Projekts „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen“ unter Verwendung der angegebenen Quellen von Dr. Christiane Brokmann-Nooren (C3L) und Sarah Lammers, M.A./M.Ed. (C3L) im Austausch mit Klaus Wettwer und Doris Nattke-Wiedau (Dezernat 3, Akademisches Prüfungsamt) erstellt.

Oldenburg, im November 2015

Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Papier¹ orientiert sich an der gültigen europäischen Rechtslage², an den darauf Bezug nehmenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz³, an den Akkreditierungsrichtlinien des Akkreditierungsrates⁴, am aktuellen Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und an den aktuellen Prüfungsordnungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen ist keine *kann*-Vorgabe, sondern sie ist mit Blick auf die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verbindlich. Dies bedeutet: Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen sind bis zu 50 Prozent auf ein Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“, die seitens des Akkreditierungsrates am 08.12.2009 beschlossen und zuletzt am 20.02.2013 geändert wurden, zählt auch die Festlegung von Anrechnungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen zu wichtigen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.

Antragsberechtigte und Antragsfristen

Antragsberechtigt sind immatrikulierte Studierende in grundständigen oder konsekutiven Studiengängen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In den weiterbildenden und berufs begleitenden Studiengängen ist eine Antragstellung auch vor Studienaufnahme möglich. Für die Einreichung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse gibt es keine Fristen, es können jedoch nur auf solche Zielmodule Anrechnungsanträge gestellt werden, die nicht bereits durch Modulbelegung und erfolgte Modulprüfungen abgeschlossen sind (z.B. mit der Absicht einer Notenverbesserung).

Zuständigkeiten

Die Entscheidung über eine Anrechnung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Prüfungsausschusses, der die Geschäfte in der Regel an die Fachvertreter_innen delegiert. Im Anrechnungsprozess werden diese vom Akademischen Prüfungsamt (Dezernat 3, Klaus Wettwer und Doris Nattke-Wiedau) unterstützt. Die Anträge auf Anrechnung⁵ einschließlich der erforderlichen Nachweise der erbrachten Leistungen werden vom Prüfungsamt formalrechtlich geprüft und an die Fachvertreter_innen zur Stellungnahme bezüglich der Gleichwertigkeit weitergeleitet. Danach erhält der Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt die von den Fachvertreter_innen erarbeiteten vorläufigen Ergebnisse der Gleichwertigkeitsanalysen, prüft diese und spricht das Anrechnungsergebnis aus. Dieses geht in die jeweilige Prüfungsakte ein und wird dem/der Antragsteller_in schriftlich mitgeteilt.

¹ Der vorliegende Orientierungsrahmen wurde im Rahmen des vom MWK finanzierten Projekts „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen“ (Laufzeit 12/2014-12/2015) erstellt; vgl. „Musterleitfaden“ in Seger/Waldeyer 2014, S. 143-172 und „Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen, Studien- und Prüfungsleistungen auf Grundlage von Kompetenzen an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)“.

² Die Lissabon-Konvention wurde in Deutschland am 16.05.2007 ratifiziert; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15.

³ Beschlüsse der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (2002 und 2008) sowie ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2010 und 2011).

⁴ Z.B. Akkreditierungsrat 02/2013 und 06/2013.

⁵ Formulare zur Antragstellung stellt das Akademische Prüfungsamt (Dezernat 3) unter <http://www.uni-oldenburg.de/studium/pruefungen/anrechnungen/> zur Verfügung.

Antragstellung

Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfordert immer einen Antrag der/des Studierenden, den diese/r beim Prüfungsamt stellt. Das Prüfungsamt hält hierfür entsprechende Antragsformulare bereit.⁶ Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsobliegenheit verpflichtet, mit dem Antrag alle erforderlichen und vollständigen Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Kompetenzen vorzulegen.

Anrechnung orientiert sich an den Lernergebnissen

Gegenstand der Anrechnung sind die von (eingeschriebenen) Studierenden bereits erbrachten Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen). Dabei handelt es sich um die Outcomes von Lernprozessen, die Auskunft darüber geben, welche Handlungsfähigkeit Studierende nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder auch nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) erworben haben. Die Prüfung wie auch die positive oder negative Entscheidung über die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen erfolgt grundsätzlich unabhängig von der örtlichen und/oder institutionellen Herkunft der zu betrachtenden Lernergebnisse. Folglich ist es beispielsweise irrelevant, ob der/die Studierende die Kompetenzen an der eigenen Hochschule, an einer anderen Hochschule, im beruflichen Bildungssystem, während (oft langjähriger) Berufstätigkeit oder im In- oder Ausland erworben hat. Dabei soll die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse auf der Grundlage ihrer Gleichwertigkeit zu den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im jeweiligen Zielstudienmodul zu erbringenden Leistungen entschieden werden. Gleichwertig meint dabei nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität.

Die im externen Kontext (außerhochschulisch) erworbenen Kompetenzen können im günstigsten Fall über Modul- oder Lernergebnisbeschreibungen ermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, sind alternative Quellen heranzuziehen. Diese können sein: persönliche Informationsgespräche mit dem/der Antragsteller_in zur Präzisierung der Lernergebnisse, Sichtung von Prüfungsaufgaben und Materialien, (Internet)-Recherche zum (Studien-)Angebot der externen Institution, Kontaktaufnahme mit der/dem Fachvertreter_in der externen Institution. Es besteht jedoch auf Seiten der Fachvertreter_innen keine Verpflichtung zur Eigenrecherche; die Nachweise müssen von der/dem Antragsteller_in erbracht werden.

Leistungen aus

- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung,
- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener schulischer Ausbildung,
- berufspraktischer Tätigkeit und
- sonstigen Fort- und Weiterbildungen

sind bei gegebener Gleichwertigkeit (nach Inhalt und Niveau) anzuerkennen.

Inhalt und Niveau der Lernergebnisse

Analytisch geht es bei der Prüfung auf Anrechenbarkeit immer um die Betrachtung und Bewertung von Inhalt und Niveau bereits erbrachter Lernergebnisse in Bezug auf die noch zu absolvierenden Bildungseinheiten (Module) des angestrebten Bildungszieles (Studiengang). Angerechnet werden kann immer nur auf ein Modul oder auf einen klar durch eine Teilleistungsprüfung abgegrenzten Teil eines Moduls. Anrechnung findet also ausnahmslos auf der Ebene der Module statt. Von daher

⁶ Siehe Fußnote 5.

stehen immer die Lernergebnisse des Moduls bzw. die dadurch erworbene Handlungsfähigkeit im Fokus der Anrechnungsanalysen.

Zunächst erfolgt in einem ersten Schritt die inhaltliche Analyse bereits vorliegender Lernergebnisse (Kompetenzen) und der Lernergebnisse der Zielmodule, wobei hier die Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Lernergebnisse im Mittelpunkt steht. Die Lernergebnisse des Herkunftsprofils und des Zielmoduls (hier sind die Modulbeschreibungen und die darin aufgelisteten Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen heranzuziehen) müssen dabei inhaltlich miteinander in Beziehung stehen und demgemäß auch im Rahmen eines Mappings einander zugeordnet werden können. Dadurch kann das Maß der Überschneidung ermittelt werden.

Die inhaltliche Gleichwertigkeit der Lernergebnisse setzt keine vollständige Übereinstimmung der Lerninhalte bzw. -gegenstände voraus. Der Gegenstand, an dem die Kompetenzen erworben wurden, muss demnach nicht identisch sein.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob neben einer inhaltlichen auch eine Niveauäquivalenz bereits vorliegender Kompetenzen bescheinigt werden kann. Über das Niveau eines Lernergebnisses geben Taxonomien anhand von Erkenntnisstufen Auskunft. Es empfiehlt sich, z.B. auf die Taxonomie zur Strukturierung von Lernzielen nach Bloom (1956) bzw. Anderson und Krathwohl (2011) zurückzugreifen:



Ein Blick auf das Studiengangsprofil (Gesamtqualifikationsziel) ist beim Niveauvergleich ebenfalls vorrangig zu betrachten, allenfalls nachrangig (und nur zur Orientierung) geht es um den Workload (ETCS-Punkte) oder die formale Qualität (z.B. Akkreditierung des Fortbildungsprogramms, Ranking der externen Institution und der Gesamtqualifikation).

Der Deutsche (DQR) bzw. der Europäische Qualifikationsrahmen (EQF) haben sich mit ihren differenzierten Niveaubewertungen als Analyseinstrument ebenfalls bewährt (ein Beispiel zu Qualitativen Dimensionen und Qualifikationsstufen je Niveaustufe beim DQR findet sich im Anhang).

Die niveaubezogene Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die durch den außerhochschulischen Lernprozess erworbene Handlungsfähigkeit (=Kompetenz) identisch oder höher ist als die im Zielmodul zu erwerbende Kompetenz (vgl. oben stehende Taxonomie).

Wann wird angerechnet?

Angerechnet wird unter zwei Bedingungen:

- (1) Wenn bei der differenzierten Niveaubewertung das Niveau des außerhochschulisch erworbenen Herkunftsprofils mindestens so hoch oder höher ist als das Niveau des Zielmoduls.
- (2) Wenn die inhaltliche Überschneidung der Lernergebnisse von Herkunftsprofil und Zielmodul bei mindestens 70% liegt.⁷

Angerechnet wird immer eine durch ein Prüfungsereignis abgrenzbare Lerneinheit. Ist ein Modul unabhängig von der Menge seiner Teilveranstaltungen nur durch ein Prüfungsergebnis abzuschließen, kann nur das ganze Modul angerechnet werden. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen mit jeweils abgrenzbaren Prüfungseinheiten, so können auch die Teile eines Moduls angerechnet werden.

Wie viel kann angerechnet werden?

Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse dürfen maximal 50 % des Studiums ersetzen. Bei der Anrechnung von Lernergebnissen auf 2-Fach-Bachelor-Studiengänge ist zu beachten, dass eine Anrechnung max. bis zur Hälfte der Lernergebnisse des jeweiligen Faches möglich ist. Beim Studium beide Fächer im gleichen Umfang von 60 Kreditpunkten sind also pro Fach max. 30 KP anrechenbar. In einigen Fächern ist es möglich, diese als Hauptfach (90 KP) kombiniert mit einem Nebenfach (30 KP) zu studieren. Diese sind dann max. 45 KP (Hauptfach) bzw. 15 KP (Nebenfach) anrechenbar.

Es gibt zudem die Möglichkeit, sich erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen mit Zustimmung des jeweiligen Faches im Rahmen des Professionalisierungsbereichs im Gesamtumfang von 6 KP anrechnen zu lassen, sofern noch keine Anrechnung im Rahmen eines Fachmoduls stattgefunden hat (Anrechnungsmodul).⁸

Eine weitere Möglichkeit zur Anrechnung besteht in der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Praxismodule. Sofern es keine Ausführungsbestimmungen gibt, ist das Akademische Prüfungsamt für das Orientierungspraktikum zuständig, ansonsten ist der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte des Instituts bzw. der Fakultät zuständig.

Vergabe von Leistungspunkten

Die Vergabe von Leistungspunkten bzw. ECTS-Credits für ein angerechnetes Modul orientiert sich immer an den Leistungspunkten des Zielmoduls. Es werden dabei keine externen Leistungspunkte übernommen, sondern intern gültige Credit-Points in Bezug auf den angestrebten Abschluss auf der Grundlange von Anrechnung gutgeschrieben. Der Logik folgend, dass es die bewertende Institution ist, welche die Leistungspunkte vergibt, ist es unerheblich, ob die Leistung intern erbracht oder angerechnet wurde. Relevant und maßgeblich ist dabei ausschließlich der interne Maßstab.

Die Beweisführung wie die Entscheidung über Anrechnung muss grundsätzlich die Angelegenheit der Hochschule bzw. die Angelegenheit der anrechnenden Institution sein. Demzufolge ist die Feststellung bzw. Nichtfeststellung der Gleichwertigkeit auf Grundlage einer vergleichenden wissenschaftlichen Analyse die Expertise der verantwortlichen Institution, d.h. des verantwortlichen Prüfungsausschusses.

⁷ Vgl. Müskens unter https://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/anrechnungsprojekte/05Allg_AnrechnungsempfehlungEMfEI_web_es.pdf [Zugriff am 18.06.2015].

⁸ https://elearning.uni-oldenburg.de/downloads/esis/1743/po-06-pb-aussersschulisch/Anl3a_BPO_2014.pdf

Benotung

Die Benotung für das durch Anrechnung ersetzte Modul ergibt sich je nach Fall:

Fall A: Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei gleichem Notensystem eins zu eins auf ein Studienmodul angerechnet, so wird die Note übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt.

Fall B: Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei nicht-gleichem Notensystem eins zu eins auf ein Studienmodul angerechnet, so kann auf der Basis der nachfolgenden Umrechnungsregelung die gleichwertige Hochschulnote bestimmt sowie bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

$$\frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}} \times 3 + 1 = Z$$

N_{max} = Bestnote der Notenskala

N_d = Umzurechnender, außerhochschulisch erreichter Notenwert

N_{min} = Untere Bestehensnote der Notenskala

Z = Gesuchter Notenwert

Fall C: Schließt die Äquivalenzprüfung für ein Studienmodul eine zusätzlich persönlich zu erbringende Leistung ein, so kann die dafür festgesetzte Note bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

Fall D: Kann für eine vorgängige eins zu eins auf ein Modul angerechnete Prüfungsleistung keine vergleichbare Note bestimmt werden...

Fall E: Setzt sich das vorgängig erworbene Studienmoduläquivalent aus mehreren verschiedenen Prüfungsleistungen zusammen...

Fall F: Ist das vorgängig erworbene Studienäquivalent nicht benotet...

(Fall D – F) ...wird, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs keine andere Regelung vorsieht, keine Note festgelegt und die Durchschnittsnote für die gesamte Studienleistung auf Basis der ansonsten eingetragenen Noten ermittelt.

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungszeit für einen Antrag zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse auf ein entsprechendes Studienmodul der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beträgt in der Regel 12 Wochen (nach Eingang des vollständigen Antrags beim Prüfungsamt).

Dokumentation und Wahrung der Gleichbehandlung

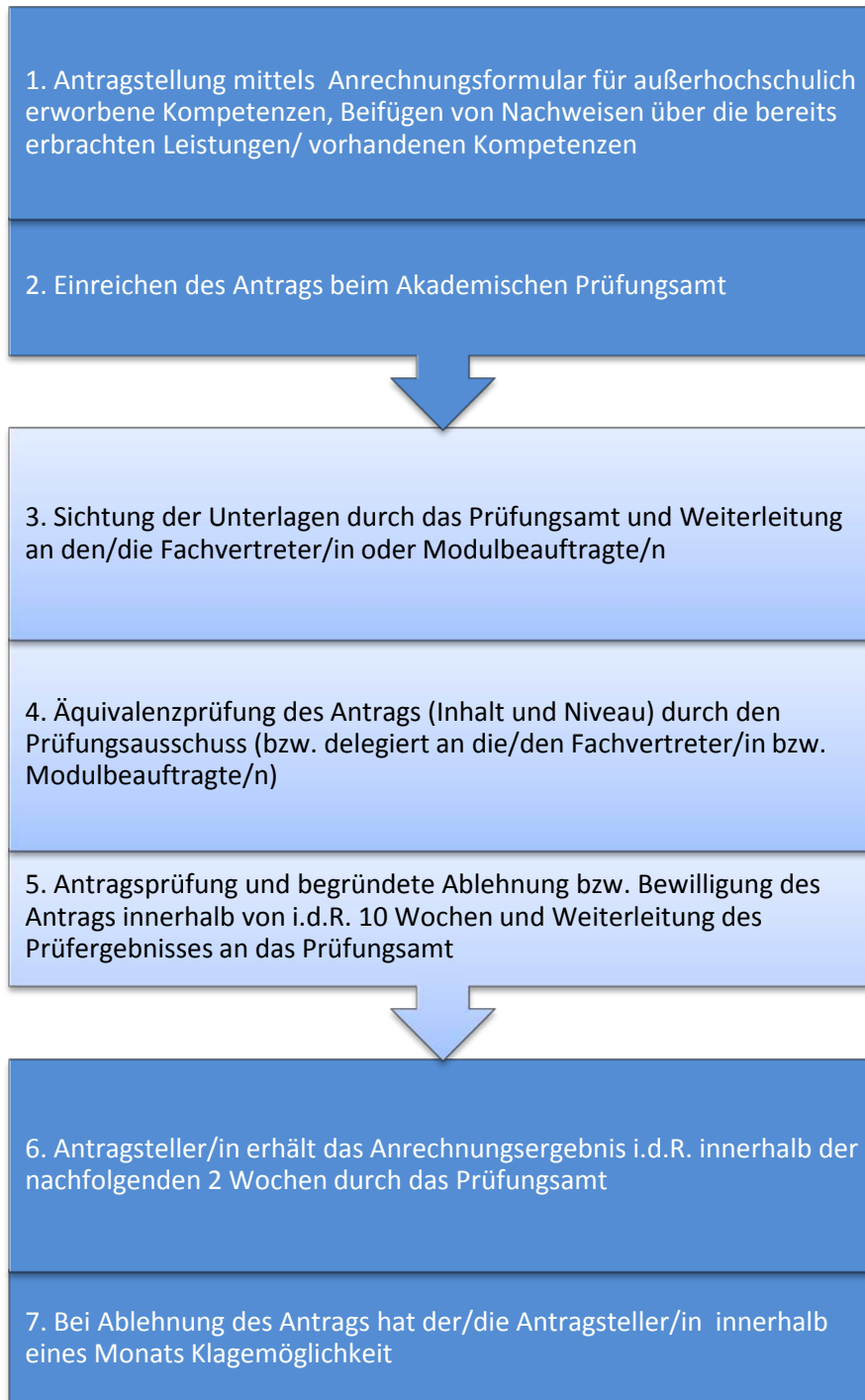
Positive sowie negative, durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse bestätigte und schriftlich begründete Anrechnungsentscheidungen gehen in die jeweiligen Prüfungsakten der Antragstellenden ein.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung sowie Herstellung der dafür notwendigen Transparenz und Nachvollziehbarkeit wie auch zur Gewährleistung der entsprechenden Akkreditierungsanforderungen sind hinsichtlich der Anrechnungsentscheidungen entsprechende Instrumentarien und Prozesse zur Analyse und Dokumentation der Verfahren nachweislich zu beschreiben und zu implementieren.

Kosten

Im grundständigen und konsekutiven Studienbereich stellt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg keine Kosten für die Bearbeitung pauschaler oder individueller Anrechnungsanträge in Rechnung.

Der Anrechnungsprozess auf einen Blick



Anhang⁹

Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

Niveau	Qualitative Dimension	Qualifikationsstufen
1	beschreibt Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.	Berufsausbildungsvorbereitung Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
2	beschreibt Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.	Berufsausbildungsvorbereitung - Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) - Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	beschreibt Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.	Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	beschreibt Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.	Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½-jährige Ausbildungen) Berufsfachschule (Assistentenberufe) Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung nach BBiG/HwO)
5	beschreibt Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.	IT-Spezialist (Zertifizierter) Servicetechniker (Geprüfter)
6	beschreibt Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.	Bachelor Fachkaufmann (Geprüfter) Fachschule (Staatlich Geprüfter ...) Fachwirt (Geprüfter) Meister (Geprüfter) Operativer Professional (IT) (Geprüfter)
7	beschreibt Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.	Master Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)
8	beschreibt Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet	Promotion

⁹ Selbst erstellte Tabelle, vergleiche:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. URL: http://www.dqr.de/media/content/Liste_der_zugeordneten_Qualifikationen_01_08_2014.pdf [Zugriff am 05.06.2015].

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. URL: <http://www.dqr.de/content/2315.php> [Zugriff am 05.06.2015].